

einen Häuserblock, in welchem ebenfalls eine Uhrenanlage der Firma besteht, so lasse . . . $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ die Uhr dort anschließen und zahlen die Beträge wie bisher weiter, zuzüglich einer einmaligen Anschlußgebühr im Betrage von . . . RM.

5. Nach Ablauf der zehnjährigen Vertragsdauer kann $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ vom Verträge zurücktreten, oder $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ zahle . . . , wie in den letzten 7 Jahren, den monatlichen Betrag von 1,50 RM. weiter.

Ort, Datum.

Unterschrift.

Es wäre besonders empfehlenswert, wenn bei Umzug vom Angeschlossenen von einem Blockbesitzer zum anderen die Verträge übernommen würden in der Weise, daß dem alten Blockbesitzer von dem neuen die noch restierenden Beträge der Kaufsumme der Nebenuhren überwiesen würden, ohne daß sich der umgezogene Angeschlossene irgendwie zu bemühen braucht.

Zu Punkt 7. Der Einkauf aller Uhren wird zweckmäßigerweise von den Blockbesitzern selbst und rein auf eigene Rechnung vorgenommen, wenn vorher Preise, Rabatte, Bezugs- und Kreditbedingungen innungsseitig festgelegt wurden. Es will mir als richtig erscheinen, an einer zweijährigen Kreditforderung ganz allgemein festzuhalten und diese auch mit den Fabrikanten festzulegen, denn dies wird der einzig gangbare Weg sein, um allen Innungsmitgliedern die Bearbeitung von Blockanlagen zu ermöglichen. Die Kreditgabe der Fabrikanten erfordert natürlicherweise eine Sicherstellung der Rechnungssummen, die sich ohne weiteres aus der Überschreibung der einzelnen Blockanlagen bis zur völligen Abdeckung der Rechnungen an den Fabrikanten ergibt. Parallel zu dieser Eigentumsübergabe muß die Erklärung laufen, daß die sämtlichen Einnahmen aus den Blockanlagen an den Fabrikanten pünktlich abgeführt werden, bis die Lieferungen bezahlt sind. An Barmitteln wird daher nur der geringe Betrag für die Anschaffung der Batterie und unter Umständen die Kosten für einen Werbebeamten erforderlich.

Zu Punkt 8. Wie ich schon in meiner ersten Veröffentlichung ausführte, halte ich die möglichst kräftige Mitarbeit der Innungen bei der Bearbeitung der Projekte von Blockanlagen für besonders fördernd. Es wird dementsprechend die erste Bemühung der sich für den Bau solcher Uhrenanlagen interessierenden Uhrmacher sein müssen, einen entsprechenden Innungsbeschuß herbeizuführen. Liegt dieser vor, so können alle weiteren Arbeiten der Reihe nach in Angriff genommen werden. Es macht nichts aus, wenn eine größere Anzahl der Mitglieder sich nicht beteiligt, denn sie verlieren ja nichts; einen Schaden irgendwelcher Art können sie niemals nachweisen. Ganz im Gegenteil wird der Innungsvorstand mit größtem Recht behaupten können und wollen, daß diese Arbeiten im allgemeinen Interesse aller Kollegen liegen. Aus diesem Grunde sollte daher auch die Frage, ob ein Blockinhaber durch seine Werbearbeiten vielleicht in den Kundenkreis eines Kollegen eindringen könnte, absichtlich unberührt bleiben. Es ist das gute Recht eines jeden Geschäftsinhabers, sich seine Kunden zu suchen wo er will. Wer also etwa sich benachteiligt fühlen sollte, dem kann erwidert werden, daß er sich an der Werbung von Blockanlagen durch Ausnutzung der ihm zugewiesenen Blocks nur zu beteiligen braucht, um es ebenso machen zu können.

Wenn in einer Stadt der Bau von Blockanlagen erfolgreich ist und gute Blocks somit gesucht sind, so

kann es nicht richtig sein, die den der Werbung fernstehenden Uhrmachern überlassenen Blocks unausgenutzt liegenzulassen. Es kann daher eine Befristung des Blockbesitzes von Vorteil werden, die die Inangriffnahme der Werbetätigkeit und den Bau der Anlage zeitlich begrenzt. Wer nach einem Jahre noch die Arbeit nicht begonnen hat, beweist damit, daß ihn die Sache nicht interessiert.

Gemäß der Erklärung der Innungen auf den Verpflichtungsscheinen wird es unbedingt erforderlich, daß sämtliche Blockbesitzer sich der Innung gegenüber schriftlich verpflichten, ihre Anlagen in betriebssicherem Zustande zu erhalten und die zugelassene Differenz von 10 sec nicht zu überschreiten. Wenn auch diese Verpflichtung nur eine Formsache ist, so kann sie doch bei dauernden und groben Vernachlässigungen zum Einschreiten der Innung Anlaß bieten. Es muß sogar so weit gegangen werden, daß das Abtretungsrecht und die Weitervergebung an einen anderen Kollegen zu recht besteht, wobei es dem Abtretenden allein, nicht der Innung, überlassen bleibt, sich mit dem neuen Besitzer über die pekuniäre Seite auseinanderzusetzen.

Sollte es unter besonders rückständigen Verhältnissen an irgendeinem Platze nicht möglich sein, die Innung an der Arbeit zu beteiligen, so läßt sich trotzdem für die arbeitsfrohen Uhrmacher ein gangbarer Weg finden. Diese müßten sich zusammenschließen, sich in ihren öffentlichen Ankündigungen als vereinigt erklären und die Verpflichtungsscheine gemeinsam zeichnen. Die etwa später Eintretenden hätten dann eine entsprechende Nachzahlung zu leisten.

Zu der technischen Projektbearbeitung von Blockanlagen ist nicht viel zu sagen; die Anlagen sind so sehr einfach, daß sich jede Arbeit von selbst versteht. Die Nebenuhren bestellt man für eine Betriebsspannung von 8 Volt, auf den Selbstaufzug der Hauptuhr kann man verzichten, man sollte es sogar tun, einmal, um die Batterie nicht mit dem Stromverbrauch desselben zu belasten, und zum andern, um sich als Blockinhaber selbst zu zwingen, wöchentlich regelmäßig die Kontrolle auszuüben. Bei der Inbetriebsetzung gehe man so vor, daß man vor dem Aufhängen alle Nebenuhren auf eine gleiche Zeit von Hand einstellt und sie dann anschließt. Wenn man dann auch die Batterie und die Hauptuhr anschließt und die Nebenuhren mittels der Fortstelleinrichtung der Hauptuhr mehrere Minuten springen ließ, so geht man von einer Nebenuhr zur andern und stellt fest, ob alle die gleiche Minute anzeigen. Diejenigen Uhren, die eine Minute zu wenig zeigen, müssen durch Verlauschen ihrer Anschlußdrähte umgepolt werden, zugleich stellt man sie von Hand zwei Minuten vor. Dann werden alle Nebenuhren die gleiche Minute anzeigen, und es bleibt nur noch übrig, die ganze Anlage auf genaue Zeit einzustellen. Der Sekundenzeiger der Hauptuhr soll stets auf Null stehen, wenn sich der Kontakt schließt, wenn die Nebenuhren springen.

Ist es aus irgendeinem Grunde unzulässig, die Wasserleitungsrohre als Rückleitung zu benutzen, so kann nur empfohlen werden, die Serienschaltung der Nebenuhren in Anwendung zu bringen. Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß die üblichen Widerstände für die Nebenuhren von Blockanlagen ungeeignet sind.

Schließlich sei noch ausgeführt, daß es ohne Anwendung hoher Kosten möglich ist, die einzelnen Blockanlagen einer Stadt zu einer Gesamtanlage mit vollkommen identischer Zeitangabe zu vereinigen. Dies kann geschehen, ohne der Einwilligung der Stadtverwaltung zur Benutzung der Straßen zu bedürfen, indem man sich der Postleitungen bedient. Die Postverwaltung vermietet